

Dem deutschen Volke

Verfassung

von

Deutschland

Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches



zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit
zwecks Friedensvertrag mit seinen Gegnern
zur Beendigung des Zweiten Weltkrieges
und Rückerlangung der vollen Souveränität.

Fassung vom 21. November 2010

Aufbau der Verfassung von Deutschland

Präambel

A. Grundlagen der Staatsgewalt	Artikel 1 - 5
B. Inhalt und Grenzen der Staatsgewalt	
I Rechte des Bürgers	Artikel 6 - 18
II Wirtschaftsordnung	Artikel 19 - 29
III Familie und Schwangerschaft	Artikel 30 - 33
IV Erziehung und Bildung	Artikel 34 - 40
V Religion und Religionsgemeinschaften	Artikel 41 - 48
VI Wirksamkeit der Grundrechte	Artikel 49
C. Aufbau der Staatsgewalt	
I Volksvertretung des Staates	Artikel 50 - 70
II Gesetzgebung	Artikel 71 - 80
III Regierung des Staates	Artikel 81 - 90
IV Präsident des Staates	Artikel 91 - 98
V Gesamtstaat und Teilgebiete	Artikel 99 - 107
VI Verwaltung des Gesamtstaates	Artikel 108 - 116
VII Rechtspflege	Artikel 117 - 129
VIII Selbstverwaltung	Artikel 130 - 134
IX Übergangs- und Schlußbestimmungen	Artikel 135

Herausgeber:

STIFTUNGS-FOND
"Bürgerrepublik Deutschland"

STIFTUNG Matthias Jürgens
gemeinnützige Treuhandstiftung
Kommandantenstraße 9-12
D-12205 Berlin

www.buergerrepublik-deutschland.de

Präambel

Von dem Willen erfüllt, die Freiheit und die Rechte des Menschen zu verbürgen, das Gemeinschafts- und Wirtschaftsleben in sozialer Gerechtigkeit zu gestalten, dem gesellschaftlichen Fortschritt zu dienen, die Freundschaft mit anderen Völkern zu fördern und den Frieden zu sichern, hat sich das deutsche Volk diese Verfassung gegeben.

A. Grundlagen der Staatsgewalt

ARTIKEL 1

- (1) Deutschland ist Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches und ein Bündnisstaat bestehend aus souveränen demokratisch verwalteten Teilgebieten; die sich aus dem Recht auf autonome Selbstverwaltungen eines jeden Bürgers organisch (neu) bilden.
- (2) Der Staat entscheidet ausschließlich die Angelegenheiten, die für den Bestand und die Entwicklung des deutschen Volkes in seiner Gesamtheit wesentlich sind; alle übrigen Angelegenheiten werden von den einzelnen Volksregierungen selbständig entschieden.
- (3) Die Entscheidungen des Gesamtstaates werden grundsätzlich im Verbund von den einzelnen Volksregierungen ausgeführt.
- (4) Es gibt nur eine deutsche Staatsangehörigkeit.

ARTIKEL 2

- (1) Die Farben von Deutschland sind Schwarz-Rot-Gold.
- (2) Die Hauptstadt des Staates ist Berlin.

ARTIKEL 3

- (1) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.
- (2) Jeder Bürger hat das Recht und die Pflicht zur Mitgestaltung in seiner Gemeinde, seinem Kreise, seinem Lande und im Bund der Deutschen.
- (3) Das Mitbestimmungsrecht der Bürger wird wahrgenommen durch:
Teilnahme an Volksbegehren und Volksentscheiden;
Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts;
Übernahme öffentlicher Ämter in Verwaltung und Rechtsprechung.
- (4) Jeder Bürger hat das Recht, Eingaben an die Volksvertretung zu richten.
- (5) Die Staatsgewalt muß dem Wohl des Volkes, der Freiheit, dem Frieden und dem demokratischen Fortschritt dienen.
- (6) Die im öffentlichen Dienst Tätigen sind Diener der Gesamtheit und nicht einer Partei. Ihre Tätigkeit wird vom gesamten Volke überwacht.

ARTIKEL 4

- (1) Alle Maßnahmen der Staatsgewalt müssen den Grundsätzen entsprechen, die in der Verfassung zum Inhalt der Staatsgewalt erklärt sind. Über die Verfassungsmäßigkeit der Maßnahmen entscheidet die Volksvertretung unter der Kontrolle des Volkes. Gegen Maßnahmen, die den Beschlüssen der Volksvertretung widersprechen, hat jedermann das Recht und die Pflicht zum Widerstand.
- (2) Jeder Bürger ist verpflichtet, im Sinne der Verfassung zu handeln und sie gegen ihre Feinde zu verteidigen. Bei begründeter Gefahr hat jeder Bürger das Recht und nach seinen

Möglichkeiten die Pflicht einen Volksentscheid einzuleiten, um damit Beschlüsse der Staatsgewalt und auch der Volksvertretung aufzuheben, zu verändern und neu zu fassen.

ARTIKEL 5

- (1) Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts binden die Staatsgewalt und jeden Bürger.
- (2) Die Aufrechterhaltung und Wahrung freundschaftlicher Beziehungen zu allen Völkern ist die Pflicht der Staatsgewalt.
- (3) Kein Bürger darf an kriegerischen Handlungen teilnehmen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen.

B. Inhalt und Grenzen der Staatsgewalt

I. Rechte des Bürgers

ARTIKEL 6

- (1) Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleichberechtigt.
- (2) Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhaß, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches. Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ist keine Boykotthetze.
- (3) Wer wegen Begehung dieser Verbrechen bestraft ist, kann weder im öffentlichen Dienst noch in leitenden Stellen im wirtschaftlichen und kulturellen Leben tätig sein. Er verliert das Recht zu wählen und gewählt zu werden.

ARTIKEL 7

- (1) Mann und Frau sind gleichberechtigt.
- (2) Alle Gesetze und Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau und des Mannes entgegenstehen, sind aufgehoben.

ARTIKEL 8

- (1) Persönliche Freiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung, Fernmeldegeheimnis, und das Recht, sich an einem beliebigen Ort niederzulassen, sind gewährleistet. Die Staatsgewalt kann diese Freiheiten nur auf Grund der für alle Bürger geltenden und vom Volk legitimierten Gesetze einschränken oder entziehen.

ARTIKEL 9

- (1) Alle Bürger haben das Recht ihre Meinung frei und öffentlich zu äußern und sich zu diesem Zweck friedlich und unbewaffnet zu versammeln. Diese Freiheit wird durch kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis beschränkt; niemand darf benachteiligt werden, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht.
- (2) Eine Pressezensur findet nicht statt.

ARTIKEL 10

- (1) Kein Bürger darf einer auswärtigen Macht ausgeliefert werden.
- (2) Fremde Staatsbürger werden weder ausgeliefert noch ausgewiesen, wenn sie wegen ihres Kampfes für die in dieser Verfassung niedergelegten Grundsätze im Ausland verfolgt werden.
- (3) Jeder Bürger ist berechtigt, auszuwandern.

ARTIKEL 11

- (1) Die fremdsprachigen Volksteile Deutschlands sind durch Gesetzgebung und Verwaltung in ihrer freien volkstümlichen Entwicklung zu fördern; sie dürfen insbesondere am Gebrauch ihrer Muttersprache im Unterricht, in der inneren Verwaltung und in der Rechtspflege nicht gehindert werden.

ARTIKEL 12

- (1) Alle Bürger haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden.

ARTIKEL 13

- (1) Jeder hat das Recht seine Angelegenheiten unmittelbar selbst zu vertreten.
- (2) Vereinigungen, die die demokratische Gestaltung des öffentlichen Lebens auf der Grundlage dieser Verfassung satzungsgemäß erstreben und deren Organe durch ihre Mitglieder bestimmt werden, sind berechtigt, Wahlvorschläge für die lokalen Volksräte einzureichen.
- (3) Wahlvorschläge für den nationalen Volksrat dürfen nur die Vereinigungen aufstellen, die nach ihrer Satzung die demokratische Gestaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens der gesamten Republik erstreben und deren Organisation das ganze Staatsgebiet umfaßt.

ARTIKEL 14

- (1) Das Recht Vereinigungen zur Förderung der Lohn- und Arbeitsbedingungen anzugehören, ist für jedermann gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig und verboten.
- (2) Das Streikrecht der Gewerkschaften ist gewährleistet.

ARTIKEL 15

- (1) Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben wird vom Staat geschützt.
- (2) Der Staat sichert durch ein bedingungsloses Grundeinkommen jedem Bürger die freie Wahl seiner Arbeit und den Lebensunterhalt. Damit wird für den notwendigen Unterhalt eines jeden Bürgers gesorgt. Der Erhalt ist an keine Auflagen geknüpft.

ARTIKEL 16

- (1) Jeder Arbeitende hat das Recht auf Erholung, auf jährlichen Urlaub, auf Versorgung bei Krankheit und im Alter.
- (2) Der Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Bevölkerung, dem Schutze der Schwangerschaft und der Versorgung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter,

Invalidität und sonstigen Wechselfällen des Lebens dient ein einheitliches, umfassendes Sozialversicherungswesen auf der Grundlage der Selbstverwaltung der Versicherten.

(3) Der Sonntag, die Feiertage und der 1. Mai sind Tage der Arbeitsruhe und stehen unter dem Schutz der Gesetze. Sie dienen der gesellschaftlichen Verbundenheit.

ARTIKEL 17

(1) Die Regelung der Produktion sowie der Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Betrieben erfolgt unter maßgeblicher Mitbestimmung der Arbeiter und Angestellten.

(2) Die Arbeiter und Angestellten nehmen diese Rechte durch Gewerkschaften und Betriebsräte wahr.

(3) Das durch Artikel 15 garantierte Grundeinkommen schützt die Arbeitnehmer vor der Abhängigkeit vom Arbeitslohn zum Erhalt der Existenz und dient somit als Demokratiepauschale.

ARTIKEL 18

(1) Der Staat schafft unter maßgeblicher Mitbestimmung der Werkstätigen ein einheitliches Arbeitsrecht, eine einheitliche Arbeitsgerichtsbarkeit und einen einheitliche Arbeitsschutz.

(2) Die Arbeitsbedingungen müssen so beschaffen sein, daß die Gesundheit, die kulturellen Ansprüche und das Familienleben der Werkstätigen gesichert sind.

(3) Das Arbeitsentgelt muß der Leistung entsprechen und eine Mitfinanzierung des durch Artikel 15 garantierten Grundeinkommens berücksichtigen.

(4) Alle haben bei gleicher Arbeit das Recht auf gleichen Lohn.

(5) Die Eltern genießen besonderen Schutz im Arbeitsverhältnis. Durch den Staat werden Einrichtungen geschaffen, die es gewährleisten, daß die Eltern auf eigenen Wunsch hin ihre Verantwortung der Kindeserziehung und Fürsorge und Bildung mit ihrer frei gewählten sonstigen Arbeit vereinbaren können.

(6) Die Jugend wird gegen Ausbeutung geschützt und vor sittlicher, körperlicher und geistiger Verwahrlosung bewahrt. Kinderarbeit ist verboten.

II. Wirtschaftsordnung

ARTIKEL 19

(1) Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen sozialer Gerechtigkeit entsprechen; sie muß allen ein menschenwürdiges Dasein sichern.

(2) Die Wirtschaft hat dem Wohl des ganzen Volkes und der Deckung seines Bedarfes zu dienen; sie hat jedermann einen seiner Leistung entsprechenden Anteil an dem Ergebnis der Produktion zu sichern.

(3) Im Rahmen dieser Aufgaben und Ziele ist die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen zu gewährleisten.

ARTIKEL 20

(1) Bauern, Handel- und Gewerbetreibende sind in der Entfaltung ihrer privaten Initiative zu unterstützen. Die genossenschaftliche Selbsthilfe ist auszubauen.

ARTIKEL 21

(1) Zur Sicherung der Lebensgrundlage und zur Steigerung des Wohlstandes seiner Bürger stellt der Staat durch die gesetzgebenden Organe, unter unmittelbarer Mitwirkung seiner Bürger, den öffentlichen Wirtschaftsplan auf. Die Überwachung seiner Durchführung ist Aufgabe der Volksvertretungen und jedes einzelnen Bürgers.

ARTIKEL 22

- (1) Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen und den sozialen Pflichten gegenüber der Gemeinschaft.
- (2) Das Erbrecht wird nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts gewährleistet. Der Anteil des Staates am Erbe wird durch Gesetz bestimmt.
- (3) Die geistige Arbeit, das Recht der Urheber, der Erfinder und der Künstler genießen den Schutz, die Förderung und die Fürsorge der staatlichen Gemeinschaft.

ARTIKEL 23

(1) Beschränkungen des Eigentums und Enteignungen können nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgen gegen angemessene Entschädigung soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Wegen der Höhe der Entschädigung ist im Streitfall der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offenzuhalten, soweit ein Gesetz nicht anderes bestimmt.

ARTIKEL 24

- (1) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch darf dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen.
- (2) Der Mißbrauch des Eigentums durch Begründung wirtschaftlicher Machtstellung zum Schaden des Gemeinwohls hat die entschädigungslose Enteignung und Überführung in das Eigentum des Volkes zur Folge.
- (3) Die Betriebe der Kriegsverbrecher und aktiven Nationalsozialisten sind enteignet und gehen in Volkseigentum über. Das gleiche gilt für private Unternehmungen, die sich in den Dienst einer Kriegspolitik stellen oder das Volkes auf andere Weise in seiner Unabhängigkeit, Gesundheit oder Freiheit bedrohen.
- (4) Alle privaten Monopolorganisationen, wie Kartelle, Syndikate, Konzerne, Trusts und ähnliche auf Gewinnsteigerung durch Produktions-, Preis- und Absatzregelung gerichtete private Organisationen sind aufgehoben und verboten.
- (5) Der private Großgrundbesitz, der mehr als 100 Hektar umfaßt, ist aufgelöst und wird ohne Entschädigung aufgeteilt, insofern er nicht der Versorgung des Volkes dient und die Gewinne mit dem Volke geteilt werden.
- (6) Nach Durchführung dieser Bodenreform wird den Bauern das Privateigentum an ihrem Boden gewährleistet.

ARTIKEL 25

- (1) Alle Bodenschätze, alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte sowie die zu ihrer Nutzbarmachung bestimmten Betriebe des Bergbaues, der Eisen- und Stahlerzeugung und der Energiewirtschaft sind in Volkseigentum zu überführen.
- (2) Bis dahin untersteht ihre Nutzung der Aufsicht der Teilgebiete und, soweit gesamtdeutsche Interessen in Frage kommen, der Aufsicht des Staates.

ARTIKEL 26

- (1) Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird überwacht und jeder Mißbrauch verhütet. Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne Arbeits- und Kapitalaufwendung für das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen.
- (2) Jedem Bürger und jeder Familie ist eine ihren Bedürfnissen entsprechende Landfläche für die Selbstversorgung zu sichern.
- (3) Die Erhaltung und Förderung der Ertragssicherheit der Landwirtschaft wird auch durch Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege gewährleistet.

ARTIKEL 27

- (1) Private wirtschaftliche Unternehmungen, die für die Vergesellschaftung geeignet sind, können durch Gesetz nach den für die Enteignung geltenden Bestimmungen in Gemeineigentum überführt werden.
- (2) Auf Grund eines durch das Volk legitimierten Gesetzes kann dem Staat, Teilgebieten oder Gemeinden, durch Beteiligung an der Verwaltung oder in anderer Weise ein bestimmender Einfluß auf Unternehmungen oder Verbände gesichert werden.
- (3) Durch Gesetz können wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammengeschlossen werden, um die Mitwirkung aller schaffenden Volksteile zu sichern, Arbeiter und Unternehmer an der Verwaltung zu beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu regeln.
- (4) Die Konsum-, Erwerbs- und Wirtschafts- sowie landwirtschaftlichen Genossenschaften und deren Vereinigungen sind unter Berücksichtigung ihrer Verfassung und Eigenart in die Gemeinwirtschaft einzugliedern.

ARTIKEL 28

- (1) Die Veräußerung und Belastung von Grundbesitz, Produktionsstätten und Beteiligungen, die sich im Eigentum des Volkes befinden, bedürfen der Zustimmung per Volksentscheid. Diese Zustimmung kann nur mit zwei Dritteln der gesetzlichen Stimmen erteilt werden.

ARTIKEL 29

- (1) Das Vermögen und das Einkommen werden progressiv nach sozialen Gesichtspunkten unter besonderer Berücksichtigung der familiären Lasten besteuert.
- (2) Bei der Besteuerung ist auf erarbeitetes Vermögen und Einkommen besonders Rücksicht zu nehmen.

III. Familie und Schwangerschaft

ARTIKEL 30

- (1) Ehe und Familie bilden die Grundlage des Gemeinschaftslebens. Sie stehen unter dem Schutz des Staates.
- (2) Gesetze und Bestimmungen, die die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Familie beeinträchtigen, sind aufgehoben.

ARTIKEL 31

(1) Die Erziehung der Kinder zu geistig und körperlich tüchtigen Menschen im Geiste der Demokratie ist das natürliche Recht der Eltern und deren oberste Pflicht gegenüber der Gesellschaft.

ARTIKEL 32

- (1) Die Frau hat während der Schwangerschaft Anspruch auf besonderen Schutz und Fürsorge des Staates.
(2) Der Staat erläßt ein Schwangerschaftsgesetz. Einrichtungen zum Schutz für Mutter und Kind sind zu schaffen.

ARTIKEL 33

- (1) Außereheliche Geburt darf weder dem Kinde noch seinen Eltern zum Nachteil gereichen.
(2) Entgegenstehende Gesetze und Bestimmungen sind aufgehoben.

IV. Erziehung und Bildung

ARTIKEL 34

- (1) Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.
(2) Der Staat nimmt an ihrer Pflege teil und gewährt ihnen Schutz, insbesondere gegen den Mißbrauch für Zwecke, die den Bestimmungen und dem Geist der Verfassung widersprechen.

ARTIKEL 35

- (1) Jeder Bürger hat das gleiche Recht auf Bildung und auf freie Wahl seines Berufes.
(2) Die Bildung der Jugend sowie die geistige und fachliche Weiterbildung der Bürger werden auf allen Gebieten des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens durch die privaten und öffentlichen Einrichtungen gesichert.

ARTIKEL 36

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung und zur Förderung zur größtmöglichen Eigenständigkeit. Dies beinhaltet insbesondere die Befähigung zur Selbstversorgung.
(2) Die Verantwortung zur Schulung und Ausbildung der Kinder tragen deren Eltern. Sie bestimmen unter Berücksichtigung der Wünsche der Kinder den Inhalt, die Form und die externen Lehrkräfte und Einrichtungen, insofern sie die Schulung und Ausbildung nicht selbst übernehmen.
(3) Der Staat erläßt einheitliche gesetzliche Bildungsleitlinien und kann selbst öffentliche Bildungseinrichtungen schaffen.
(4) Für die Ausbildung der Lehrer erläßt der Staat einheitliche Bestimmungen. Die Ausbildung erfolgt an Universitäten oder an ihnen gleichgestellten Hochschulen. Die Eltern haben das Recht sich in diesem Rahmen eigenverantwortlich fortzubilden und selbst als Dozenten Ihr Wissen und Ihre Erfahrungen in die Gemeinschaft einbringen.

ARTIKEL 37

- (1) Die Eltern haben die Pflicht die Jugend im Geiste der Verfassung zu selbständig denkenden, verantwortungsbewußt handelnden Menschen zu erziehen, die fähig und bereit sind, sich in das Leben der Gemeinschaft einzubringen.
- (2) Als Mittlerin der Kultur haben die Eltern und Lehrer die Aufgabe, die Jugend im Geiste des friedlichen und freundschaftlichen Zusammenlebens der Völker und einer echten Demokratie zu wahrer Humanität zu erziehen.
- (3) Der Staat wirkt bei der Schulerziehung der Kinder durch Beratung mit.

ARTIKEL 38

- (1) Allgemeine Bildungspflicht besteht bis zum 18ten Lebensjahr.
- (2) Staatsschulen als vorgeschriebener Ersatz für die Erziehung und Bildung der Kinder durch deren Eltern sind unzulässig.
- (3) Den Angehörigen aller Schichten des Volkes wird die Möglichkeit gegeben, ohne Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit Kenntnisse in Volkshochschulen zu erwerben.

ARTIKEL 39

- (1) Jedem Kind muß die Möglichkeit zur allseitigen Entfaltung seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte gegeben werden. Der Bildungsgang der Jugend darf nicht abhängig sein von der sozialen und wirtschaftlichen Lage des Elternhauses. Vielmehr ist Kindern, die durch soziale Verhältnisse benachteiligt sind, besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.
- (2) Der Zugang zu Wissen darf für niemanden auf Grund eines finanziellen Mangels verwehrt werden. Der Staat übernimmt auf Wunsch die Bildungskosten.

V. Religion und Religionsgemeinschaften

ARTIKEL 40

- (1) Der Religionsunterricht ist Angelegenheit der Religionsgemeinschaften. Die Ausübung des Rechtes wird gewährleistet.

ARTIKEL 41

- (1) Jeder Bürger genießt volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsausübung steht unter dem Schutz des Staates.
- (2) Einrichtungen von Religionsgemeinschaften, religiöse Handlungen und der Religionsunterricht dürfen nicht für verfassungswidrige oder parteipolitische Zwecke mißbraucht werden. Jedoch bleibt das Recht der Religionsgemeinschaften, zu den Lebensfragen des Volkes von ihrem Standpunkt aus Stellung zu nehmen, unbestritten.

ARTIKEL 42

- (1) Private oder staatsbürgerliche Rechte und Pflichten werden durch die Religionsausübung weder bedingt noch beschränkt.
- (2) Die Ausübung privater oder staatsbürgerlicher Rechte oder die Zulassung zum öffentlichen Dienst sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

(3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Verwaltungsorgane haben nur insoweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, als davon Rechte oder Pflichten abhängen.

(4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesformel gezwungen werden.

ARTIKEL 43

(1) Es besteht keine Staatskirche. Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften wird gewährleistet.

(2) Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig nach Maßgabe der für alle geltenden Gesetze.

(3) Religionsgemeinschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie es bisher waren. Andere Religionsgemeinschaften erhalten auf ihren Antrag gleiche Rechte, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften zu einem Verbandsverbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

(4) Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sind berechtigt, von ihren Mitgliedern Steuern auf Grund der staatlichen Steuerlisten nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen zu erheben.

(5) Religionsgemeinschaften werden Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

ARTIKEL 44

(1) Das Recht der Kirche auf Erteilung von Religionsunterricht in den Räumen der staatlichen Schulen ist gewährleistet. Der Religionsunterricht wird von den durch die Kirche ausgewählten Kräften erteilt. Niemand darf gezwungen oder gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen. Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten in Absprache mit dem Kinde und nur mit dessen Zustimmung.

ARTIKEL 45

(1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden öffentlichen Leistungen an die Religionsgemeinschaften werden durch Gesetz abgelöst.

(2) Das Eigentum sowie andere Rechte der Religionsgemeinschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen wird gewährleistet.

ARTIKEL 46

(1) Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge in Krankenhäusern, Strafanstalten oder anderen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgemeinschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zugelassen. Niemand darf zur Teilnahme an solchen Handlungen gezwungen werden.

ARTIKEL 47

(1) Wer aus einer Religionsgemeinschaft öffentlichen Rechtes mit bürgerlicher Wirkung austreten will, hat den Austritt bei Gericht zu erklären oder als Einzelerklärung in öffentlich beglaubigter Form einzureichen.

ARTIKEL 48

(1) Die Entscheidung über die Zugehörigkeit von Kindern zu einer Religionsgemeinschaft steht bis zu deren vollendetem vierzehnten Lebensjahr den Erziehungsberechtigten zu. Von da ab entscheidet das Kind selbst über seine Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft.

VI. Wirksamkeit der Grundrechte

ARTIKEL 49

(1) Soweit diese Verfassung die Beschränkung eines der vorstehenden Grundrechte durch Gesetz zuläßt oder die nähere Ausgestaltung einem Gesetz vorbehält, muß das Grundrecht als solches unangetastet bleiben.

C. Aufbau der Staatsgewalt

I. Volksvertretung des Staates

ARTIKEL 50

(1) Höchste Organ bei Angelegenheiten des Gesamtstaates ist der nationale Volksrat, bei lokalem Interesse die jeweilige regionale Volksrat.

(2) Die Volksräte handeln im unmittelbaren Auftrag des Volkes und unterstehen der direkten Kontrolle durch alle Bürger.

ARTIKEL 51

(1) Die Volksräte bestehen aus den Vertretern des deutschen Volkes.

(2) Die Vertreter werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl durch Verleihen der Stimmen der Wahlberechtigten bis auf Widerruf gewählt.

(3) Die Abgeordneten sind Vertreter der Bürger, die sie gewählt haben. Bürger, die keine Volksvertreter gewählt oder ihre Stimme durch Widerruf zurückgenommen haben, vertreten Ihren Standpunkt in dem Volksrat eigenständig.

(4) Die Vertreter sind ihrem Gewissen unterworfen sowie an die Aufträge Ihrer Wähler und ihre Wahlversprechen gebunden. Kann ein Volksvertreter auf Grund seines Gewissens oder veränderter Überzeugung seine Wahlversprechen nicht mehr halten, so muß er sich unter Nennung und Begründung seiner neuen Positionierung erneut zur Wahl stellen und in seinem Amt bestätigen lassen. Wer dies unterläßt macht sich des Wahlbetruges gemäß Strafgesetzbuch strafbar.

ARTIKEL 52

- (1) Wahlberechtigt sind alle Bürger. Kinder werden in der Regel von ihren Eltern vertreten.
- (2) Wählbar ist jeder Bürger, der das 21. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Das Nähere bestimmt ein Wahlgesetz.

ARTIKEL 53

- (1) Wahlvorschläge zum nationalen Volksrat können nur von Einzelpersonen und solchen Vereinigungen eingereicht werden, die den Voraussetzungen des Artikels 13 Absatz 3 entsprechen. Für die regionalen Volksräte gilt Absatz 2 entsprechend.
- (2) Näheres wird durch ein Gesetz des Staates bestimmt.

ARTIKEL 54

- (1) Die Wahlen von Vertretern finden an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag statt. In dringenden Fällen kann die Wahl auch auf einen Werktag fallen. Arbeitnehmer sind für eine zur Wahl ausreichende Zeit von der Arbeit freizustellen.
- (2) Wahlfreiheit und Wahlgeheimnis werden gewährleistet.

ARTIKEL 55

- (1) Die Volksräte treten auf Antrag von Zwei Dritteln ihrer Mitglieder, auf Einberufung durch ihren Präsidenten oder auf Grundlage eines Volksbegehrens mit Beteiligung von mindestens einem Prozent der betroffenen Wahlberechtigten zusammen.
- (2) Der Präsident muß den Volksrat einberufen, wenn die Regierung oder mindestens ein Fünftel der Abgeordneten des Volksrates es verlangen.
- (3) Erreicht die Volksräte ein Volksbegehren mit mindestens einem Hundertstel der betroffenen Bürger, so ist die gesamte restliche betroffene Bevölkerung von dem zuständigen Volksrat in verständlicher Form und über frei zugängliche Stellen und Medien über das eingereichte Begehren zu informieren. Jeder Vertreter trägt die Verantwortung für Informierung seiner Wähler.
- (4) Erreicht den Volksrat ein Volksbegehren von mindestens einem Fünftel der betroffenen Bürger, so ist ein öffentlicher Volksentscheid zur Verabschiedung der zur Wahl gestellten, bzw. der zur Umsetzung des Anliegens durch den Volksrat zu erarbeitenden Gesetzesvorschläge durchzuführen.

ARTIKEL 56

- (1) Die Volksräte bestehen bis zu deren Neuwahl oder Auflösung.
- (2) Die Auflösung von Volksräten, abgesehen von dem Fall des Artikels 95 Absatz 6, findet nur durch eigenen Beschluß oder per Volksentscheid statt.
- (3) Die Auflösung der Volksräte bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Zahl der Wählerstimmen.

ARTIKEL 57

- (1) Die Volksräte wählen ein Präsidium und geben sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Präsidium soll die Verteilung der Fraktionen widerspiegeln.
- (3) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und den Beisitzern.
- (4) Die Präsidenten führen die Geschäfte ihres Präsidiums und leiten die Verhandlungen ihrer Volksräte. Sie üben das Hausrecht aus.

ARTIKEL 58

- (1) Die Beschlüsse der Präsidien werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.
- (2) Die Präsidien sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte derer Mitglieder anwesend sind.
- (3) Auf Beschluß eines Präsidiums beruft der geschäftsführende Präsident der Volksrat ein; er beraumt den Termin für Wahlen an.
- (4) Ein Präsidium führt seine Geschäfte bis zur Abwahl durch den Volksrat oder das Volk.

ARTIKEL 59

- (1) Die Volksräte prüfen das Recht der Mitgliedschaften und entscheiden über die Gültigkeit der Wahlen.

ARTIKEL 60

- (1) Die Volksräte bestellen für die Zeit, in der sie nicht versammelt sind oder nach ihrer Auflösung drei ständige Ausschüsse zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, und zwar:
einen Ausschuß für allgemeine Angelegenheiten,
einen Ausschuß für Wirtschafts- und Finanzfragen,
einen Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten.
- (2) Diese Ausschüsse handeln im Volksinteresse.
- (3) Bei Volksbegehren gelten für die Ausschüsse die Sätze 3 und 4 des Artikels 55 entsprechend, so wie sie sonst für den Volksrat gelten.

ARTIKEL 61

- (1) Der Volksrat faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit nicht in dieser Verfassung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Jedes Mitglied des Volksrates hat so viele Stimmen, wie es von seinen Wählern verliehen bekommen hat. Nimmt ein Bürger seine Stimme zurück, so vertritt dieser seine Stimme mit sofortiger Wirkung nach schriftlicher Mitteilung an dem Volksrat entweder selbst oder durch seinen neu gewählten Vertreter.
- (3) Die Volksräte sind beschlußfähig, wenn durch die Anwesenden mehr als die Hälfte der Stimmen des Volkes vertreten werden.

ARTIKEL 62

- (1) Die Verhandlungen der Volksräte und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Ein Ausschluß der Öffentlichkeit findet nicht statt.
- (2) Für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der Volksräte oder ihrer Ausschüsse kann niemand zur Verantwortung gezogen werden.
- (3) Die Presse hat die Pflicht neutral über das Geschehen zu berichten. Berichterstattungen, die durch besondere Betonung einzelner Inhalte oder Verschweigen von Inhalten in der Lage sind, die Meinungsbildung zu beeinflussen, sind nicht gestattet. Nach Mängelrüge durch das Präsidium der entsprechenden Volksräte haben Richtigstellungen durch die gerügten Medien zu erfolgen.

ARTIKEL 63

- (1) Zur Zuständigkeit des nationalen Volksrates gehören:
- die Organisation der Wahl des Präsidenten des Staates per Volksentscheid;
 - die Bestimmung der Grundsätze der Regierungspolitik und ihrer Durchführung;
 - die Bestimmung der Grundsätze der Verwaltung;
 - das Recht zur Gesetzgebung, soweit nicht ein Volksentscheid stattfindet;
 - die Beschlußfassung über den Staatshaushalt, den Wirtschaftsplan, Anleihen und Staatskredite und die Zustimmung zu Staatsverträgen;
 - der Erlaß von Amnestien;
 - die Wahl der Mitglieder des Obersten Gerichtshofes des Staates und des Obersten Staatsanwaltes sowie deren Abberufung;
 - die Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung unter Kontrolle des Volkes.

ARTIKEL 64

- (1) Der nationale Volksrat und jeder seiner Ausschüsse kann die Anwesenheit des Ministerpräsidenten, jedes Ministers, ihrer ständigen Vertreter und der Leiter der Verwaltungen des Staates zum Zwecke der Erteilung von Auskünften verlangen. Die Mitglieder der Regierung und die von ihnen bestellten Beauftragten haben zu den Sitzungen des nationalen Volksrates und ihrer Ausschüsse jederzeit Zutritt.
- (2) Auf ihr Verlangen müssen die Regierungsvertreter während der Beratung auch außerhalb der Tagesordnung gehört werden.
- (3) Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Präsidenten.

ARTIKEL 65

- (1) Zur Überwachung der Tätigkeit der Staatsorgane hat der Volksrat das Recht und auf Antrag des Präsidenten oder der Volksvertreter bei Repräsentation eines Fünftels der wahlberechtigten Bürger sowie bei einem Volksbegehren mit gleichem Stimmenanteil, die Pflicht Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben die Beweise, die sie und die Antragsteller für erforderlich halten. Sie können zu diesem Zweck Beauftragte entsenden. Sämtliche dem Ausschuß zugetragene Informationen müssen Berücksichtigung bei der Untersuchung finden, gleich von wem sie kommen.
- (2) Die Gerichte und die Verwaltungen sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse oder ihrer Beauftragten um Beweiserhebung Folge zu leisten und ihre Akten auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (3) Für die Beweiserhebung der Untersuchungsausschüsse finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend Anwendung.

ARTIKEL 66

- (1) Der nationale Volksrat bildet einen Verfassungsausschuß, der alle Fraktionen entsprechend ihrer Stärke widerspiegelt. Dem Verfassungsausschuß gehören ferner drei Mitglieder des Obersten Gerichtshofes des Staates sowie drei deutsche Staatsrechtslehrer an, die nicht Mitglieder eines Volksrates sein dürfen.
- (2) Die Mitglieder des Verfassungsausschusses werden von dem Volksrat vorgeschlagen und vom Volk per Volksentscheid gewählt.
- (3) Der Verfassungsausschuß prüft die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen im Staat.
- (4) Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen im Staat können nur von mindestens einem Drittel der vertretenden Stimmen in dem Volksrat, von deren Präsidium, vom dem Präsidenten, von der Staatsregierung, von einem zuständigen regionalen Volksrat sowie

vom Volk nach Durchführung eines Volksentscheides infolge eines Volksbegehrens von mindestens einem Prozent aller wahlberechtigten Bürger geltend gemacht werden.

(5) Verfassungsstreitigkeiten zwischen der Staatsregierung und souveränen Selbstverwaltungen sowie die Vereinbarkeit von deren Gesetzen mit den Gesetzen des Gesamtstaates prüft der nationale Verfassungsausschuß unter Hinzuziehung von drei gewählten Vertretern des betreffenden regionalen Volksrates.

(6) Über das Gutachten des Verfassungsausschusses entscheidet das betroffene Volk - nach Beratung mit seinen jeweiligen Vertretern - per Volksentscheid, der vom Präsidium des zuständigen Volksrates einzuberufen ist. Die Entscheidung ist national für jedermann verbindlich.

(7) Der nationale Volksrat beschließt über den Vollzug des Volksentscheides.

(8) Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen ist Aufgabe der lokalen Volksräte in Durchführung der ihr übertragenen Verwaltungskontrolle.

ARTIKEL 67

(1) Kein Abgeordneter eines Volksrates darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seiner Abgeordnetentätigkeit getanen Äußerungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für Verleumdungen im Sinne des Strafgesetzbuches, wenn sie als solche von einem Untersuchungsausschuß dem Volksrat festgestellt worden sind.

(2) Beschränkungen der persönlichen Freiheit, Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmungen oder Strafverfolgungen sind gegen Abgeordnete nur auf Antrag und durch Beschluß des zuständigen Volksrates, bzw. die betroffenen Bevölkerung zulässig.

(3) Jedes Strafverfahren gegen einen Abgeordneten des Volksrates und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

(4) Die Abgeordneten des Volksrates sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertrauen oder denen sie in Ausübung ihres Abgeordnetenberufes solche Tatsachen anvertraut haben sowie über diese Tatsachen selbst die Aussage zu verweigern. Auch wegen der Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

(5) Eine Untersuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen der Volksräte nur mit Zustimmung des Präsidiums vorgenommen werden, der vom Präsidium gemäß Artikel 55 Satz 2 und 3 stattzugeben ist. Die Durchsuchung kann auch direkt per Volksentscheid mit gleicher Stimmenanzahl angeordnet werden.

ARTIKEL 68

(1) Bewerber um einen Sitz in einem Volksrat ist der zur Vorbereitung der Wahl erforderlicher Urlaub zu gewähren.

(2) Volksvertreter bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit entsprechenden Urlaubs.

(3) Den Volksvertretern und deren Abgeordneten soll die Rückkehr in den Beruf oder gleichzeitige Weiterführung ihres Berufes ermöglicht werden.

ARTIKEL 69

(1) Die Abgeordneten der Volksräte erhalten zusätzlich zum Grundeinkommen und den Einkünften aus sonstiger Arbeit, eine steuerfreie Aufwandsentschädigung, entsprechend dem Umfang der Tätigkeit, so wie sie vom Volke einheitlich beschlossen wird.

ARTIKEL 70

(1) Die Abgeordneten haben im Zuge ihrer Amtsausübung das Recht zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln.

III. Gesetzgebung

ARTIKEL 71

(1) Die Gesetze werden von den Volksräten oder unmittelbar vom Volke per Volksentscheid beschlossen.

ARTIKEL 72

(1) Die Gesetzesvorlagen werden von der nationalen bzw. lokalen Regierung, aus der Mitte der nationalen bzw. regionalen Volksräte oder per Volksbegehren mit einer Beteiligung von mindestens einem Hundertstel der betroffenen wahlberechtigten Bürger eingebracht.

(2) Über die Gesetzentwürfe finden mindestens zwei Lesungen statt. Alle Betroffenen sind vom Präsidium der zuständigen Volksräte rechtzeitig über die Lesungen zu informieren.

(3) Bei Unterstützung eines Gesetzentwurfes von mindestens einem Zwanzigstel des betroffenen Volkes per Volksbegehren findet der Beschluß per Volksentscheid statt.

ARTIKEL 73

(1) Die Verfassung kann im Wege der Gesetzgebung geändert werden.

(2) Beschlüsse auf Abänderung der Verfassung kommen nur per Volksentscheid zustande.

(3) Der Volksentscheid über eine Verfassungsänderung bedarf einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln aller wahlberechtigten Bürger.

ARTIKEL 74

(1) Gegen Gesetzesbeschlüsse der Volksräte steht dem betroffenen Volk ein Einspruchsrecht zu. Der Einspruch muß innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Verkündung eingebracht und spätestens innerhalb zweier weiterer Wochen mit Gründen versehen werden. Anderenfalls wird angenommen, daß das Volk von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch macht. Die Volksvertreter sind verpflichtet ihre Wähler über den Gesetzesbeschluß zu unterrichten, auf die Möglichkeit zum Widerspruch hinzuweisen und sie dabei zu unterstützen.

(2) Beträgt die Anzahl der Einsprüche mindestens ein Zwanzigstel der betroffenen wahlberechtigten Bürger, so muß das Gesetz per Volksentscheid bestätigt werden.

(3) Beträgt die Anzahl der Einsprüche mindestens die Mehrheit der betroffenen wahlberechtigten Bürger, so gilt der Beschluß des Gesetzes als aufgehoben.

ARTIKEL 75

(1) Die Präsidien der Volksräte haben die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze innerhalb eines Monats auszufertigen. Sie werden vom zuständigen Präsidenten unverzüglich im Gesetzblatt verkündet.

(2) Die Ausfertigung und Verkündung findet nicht statt, wenn innerhalb Monatsfrist die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes gemäß Artikel 66 festgestellt worden ist.

(3) Gesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, am 14. Tage nach der Verkündung in Kraft.

ARTIKEL 76

(1) Die Ausfertigung und Verkündung eines Gesetzes ist um zwei Monate auszusetzen, wenn es die Mitglieder des Volksrates mit einem Drittel, der von ihnen vertretenen Wählerstimmen verlangen.

(2) Das Gesetz ist nach Ablauf dieser Frist auszufertigen und zu verkünden, falls nicht ein erfolgreiches Volksbegehren gemäß Artikel 74 auf Volksentscheid gegen den Erlaß des Gesetzes durchgeführt ist.

(3) Gesetze, die durch die Mitglieder des Volksrates mit Mehrheit, der von ihnen vertretenen Wählerstimmen für dringlich erklärt werden, müssen ungeachtet dieses Verlangens ausgefertigt und verkündet werden.

ARTIKEL 77

(1) Ein Gesetz, dessen Verkündung auf Antrag von Abgeordneten des Volksrates mit mindestens einem Drittel der vertretenen Stimmen ausgesetzt ist, ist dem Volk zum Volksentscheid zu unterbreiten, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten es beantragt.

(2) Ein Volksentscheid ist ferner herbeizuführen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten oder wenn anerkannte Parteien oder Massenorganisationen, die glaubhaft machen, daß sie ein Fünftel der Stimmberechtigten vertreten, es beantragen (Volksbegehren).

(3) Dem Volksbegehren ist ein Gesetzentwurf zugrunde zu legen. Er ist von der Regierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem Volksrat zu unterbreiten.

(4) Der Volksentscheid findet nur statt, wenn das begehrte Gesetz nicht in dem Volksrat in einer Fassung angenommen wird, mit der die Antragsteller oder ihre Vertretungen einverstanden sind.

(5) Über den Haushaltsplan, über die Abgabengesetze und die Besoldungsordnungen findet nach einer öffentlichen Debatte kein direkter Volksentscheid statt. Das Volk behält jedoch sein Einspruchsrecht gemäß Artikel 74.

(6) Das dem Volksentscheid unterbreitete Gesetz ist angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt hat.

(7) Das nähere Verfahren beim Volksbegehren und Volksentscheid regelt ein besonderes Gesetz.

ARTIKEL 78

(1) Der Haushaltsplan und der Wirtschaftsplan werden durch Gesetz beschlossen.

(2) Amnestien bedürfen eines Gesetzes.

(3) Staatsverträge, die sich auf Gegenstände der Gesetzgebung beziehen, sind wie Gesetze zu verkünden.

ARTIKEL 79

(1) Ordnungsgemäß verkündete Gesetze sind von den Richtern auf ihre Verfassungsmäßigkeit nicht zu prüfen.

(2) Nach Einleitung des in Artikel 66 vorgesehenen Prüfungsverfahrens sind bis zu dessen Erledigung anhängige gerichtliche Verfahren auszusetzen.

ARTIKEL 80

(1) Die zur Ausführung der Gesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften werden, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, von der jeweilig zuständigen Regierung erlassen.

III. Regierung der Staates

ARTIKEL 81

(1) Die Regierungen bestehen aus Ministern und dem Ministerpräsidenten.

ARTIKEL 82

- (1) Die Volksräte wählen die einzelnen Regierungsmitglieder bis zur Wahl des Nachfolgers.
- (2) Die Wahl der Minister hat ausschließlich nach Qualifikation für das Amt zu erfolgen.
- (3) Die Minister sollen nach Möglichkeit keiner Fraktion angehören.
- (4) Das Volk bestätigt die Regierung per Volksentscheid mit einfacher Mehrheit und billigt das von ihr vorgelegte Programm. Das Recht zum berechtigten Widerstand bleibt unberührt.

ARTIKEL 83

(1) Die Mitglieder der Regierung werden bei ihrem Amtsantritt vom Präsidenten der Staates eidlich verpflichtet, ihre Geschäfte unparteiisch zum Wohle des Volkes und getreu der Verfassung und den Gesetzen zu führen.

ARTIKEL 84

(1) Die Regierungen, sowie jedes ihrer Mitglieder, bedürfen zur Geschäftsführung des Vertrauens ihrer Volksräte und des von ihnen regierten Volkes.

ARTIKEL 85

- (1) Die Tätigkeit der Regierung in ihrer Gesamtheit endet mit der Annahme eines Mißtrauensantrages durch den zuständigen Volksrat oder per Volksbegehren.
- (2) Der Mißtrauensantrag kommt nur zur Abstimmung, wenn gleichzeitig mit ihm der neue Ministerpräsident und die von ihm zu befolgenden Grundsätze der Politik vorgeschlagen werden. Über den Mißtrauensantrag und diese Vorschläge wird in ein und derselben Abstimmungshandlung entschieden.
- (3) Der Antrag auf Herbeiführung eines solchen Beschlusses muß von Mitgliedern der Volksräte mit mindestens einem Viertel der vertretenen Wählerstimmen unterzeichnet oder durch Volksbegehren mit einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Bürger erfolgt sein. Über den Antrag darf frühestens am zweiten Tage nach seiner Verhandlung abgestimmt werden. Der Antrag muß innerhalb einer Woche nach seiner Einbringung erledigt werden.
- (4) Der Beschluß auf Entziehung des Vertrauens ist nur wirksam, wenn ihm mindestens die einfache Mehrheit des betroffenen Volkes direkt oder indirekt zustimmt.
- (5) Tritt die neue Regierung ihr Amt nicht innerhalb von 21 Tagen nach der Annahme des Mißtrauensantrages an, so wird der Mißtrauensantrag unwirksam.
- (6) Bis zum Amtsantritt der neuen Regierung werden die Geschäfte von der bisherigen Regierung weitergeführt.

ARTIKEL 86

- (1) Ein Regierungsmitglied, dem durch Beschluß des Volksrates oder des Volkes das Vertrauen entzogen wird, muß zurücktreten. Die Geschäfte sind bis zum Amtsantritt des Nachfolgers fortzuführen, sofern nicht der Volksrat oder das Volk etwas anderes beschließt.
- (2) Die Bestimmungen des Artikels 85 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Jedes Regierungsmitglied kann jederzeit den Rücktritt erklären. Sein Geschäftsbereich wird bis zur Bestellung des Nachfolgers von seinem Stellvertreter wahrgenommen, es sei denn, daß der Volksrat oder das Volk etwas anderes beschließt.

ARTIKEL 87

- (1) Die Ministerpräsidenten führen den Vorsitz in den regionalen Regierungen und leiten ihre Geschäfte nach einer Geschäftsordnung, die von den Regierungen zu beschließen und den jeweiligen Volksräten mitzuteilen sind.
- (2) Die Ministerpräsidenten der regionalen Regierungen bestimmen Minister für die einzelnen untergeordneten Geschäftsbereiche, sowie einen ihnen übergeordneten Kanzler, der die nationale Politik leitet und bestimmt.

ARTIKEL 88

- (1) Der Kanzler bestimmt die Richtlinien der nationalen Regierungspolitik nach Maßgabe der von den Volksräten aufgestellten Grundsätze. Er ist dafür sowohl dem ganzen Volk gegenüber verantwortlich.
- (2) Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Minister, den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig unter eigener Verantwortung gegenüber der regionalen Bevölkerung.

ARTIKEL 89

- (1) Die Minister haben der Regierung alle Gesetzentwürfe, ferner Angelegenheiten, für welche die Verfassung oder das Gesetz es vorschreiben, sowie Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Minister berühren, zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten.

ARTIKEL 90

- (1) Die Regierung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

IV. Präsident der Staates

ARTIKEL 91

- (1) Der Staatspräsident wird per Volksentscheid auf unbestimmte Dauer gewählt.
 - (2) Wählbar ist jeder Bürger nach Vollendung des 35. Lebensjahres.
 - (3) Voraussetzung für die Aufstellung ist, daß der Kandidat mindestens ein Hundertstel aller wahlberechtigten Bürger auf sich vereint.
 - (4) Der Kandidat mit der höchsten Stimmanzahl leitet die Wahl per Volksentscheid ein.
 - (5) Die Zeit bis zur Wahl beträgt 4 Wochen ab Veröffentlichung der Wahlliste.
 - (6) Die Wahl findet im Ausschlußverfahren statt.
- Präsident wird, wer im ersten Wahlgang mindestens die einfache Mehrheit der Stimmen

auf sich vereint.

- Erzielt im ersten Durchlauf keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang unter den Kandidaten statt, die mindesten ein Zwanzigstel der abgegebenen Stimmen auf sich vereint haben. Wieder entscheidet die einfache Mehrheit die Wahl.

- Kommt es auch im zweiten Durchlauf zu keiner Entscheidung, so findet ein dritter Wahlgang unter den Kandidaten statt, die mindestens ein Fünftel der abgegebenen Stimmen auf sich vereint haben. Als gewählt gilt der Kandidat mit den meisten Stimmen.

ARTIKEL 92

(1) Der Staatspräsident leistet bei seinem Amtsantritt in gemeinsamer Sitzung aller Ministerpräsidenten folgenden Eid:

"Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, die Verfassung und die Gesetze des Landes wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde."

ARTIKEL 93

(1) Der Staatspräsident kann durch Volksentscheid abberufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der wahlberechtigten Bürger.

ARTIKEL 94

(1) Der Staatspräsident verkündet die Gesetze und setzt sie in Kraft.

(2) Er verpflichtet die Regierungsmitglieder bei ihrem Amtsantritt.

ARTIKEL 95

(1) Der Staatspräsident vertritt Deutschland völkerrechtlich.

(2) Er schließt im Namen Deutschlands Staatsverträge mit auswärtigen Mächten ab und unterzeichnet sie.

(3) Er beglaubigt und empfängt die Botschafter und Gesandten.

ARTIKEL 96

(1) Alle Anordnungen und Verfügungen des Präsidenten des Staates bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Ministerpräsidenten oder den zuständigen Minister.

ARTIKEL 97

(1) Der Präsident übt für den Staat das Begnadigungsrecht aus, wobei er von einem Ausschuß des zuständigen Volksrats beraten wird.

ARTIKEL 98

(1) Der Staatspräsident wird im Falle seiner Verhinderung zunächst durch den Präsidenten des betreffenden Volksrates vertreten. Dauert die Behinderung des Präsidenten der Republik voraussichtlich längere Zeit, so ist die Vertretung durch Gesetz zu regeln.

(2) Das gleiche gilt für den Fall einer vorzeitigen Erledigung der Präsidentschaft bis zur Neuwahl des Präsidenten.

V. Gesamtstaat und Teilgebiete

ARTIKEL 99

- (1) Das gesamte Staatsgebiet umfaßt das Gebiet des Deutschen Reiches in seinen Grenzen vom 31. Dezember 1937 und trägt fortan den Namen Deutschland.
- (2) Die durch die Verwaltungseinheiten Bundesrepublik Deutschland und Deutsche Demokratische Republik erfolgte Anerkennung der Oder-Neiße-Grenze als Grenze zu Polen und die Abtretung der damit verbundenen deutschen Ostgebiete, soll von den Bewohnern der Gebiete gemeinsam mit allen Deutschen, die dort vor ihrer Vertreibung ihre Heimat hatten und deren Kindern und Kindeskindern in einem gemeinsamen Volksentscheid endgültig und völkerrechtlich verbindlich entschieden werden.
- (3) Sollte der Behalt der deutschen Ostgebiete erfolgen, so dürfen die dort lebenden Polen auf Wunsch weiter dort leben und ihre Sprache und Kultur gemäß Artikel 11 erhalten. Auf Wunsch können sie - auch zusätzlich - die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten

ARTIKEL 100

- (1) Jedes Teilgebiet in Deutschland muß eine Regierung, einen Volksrat und eine eigene Verfassung haben, die mit den Grundsätzen der Verfassung des Gesamtstaates übereinstimmt.
- (2) Die Volksvertretung muß in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von allen wahlberechtigten Bürgern nach den im Wahlgesetz für Deutschland niedergelegten Grundsätzen des Wahlrechts gewählt werden.

ARTIKEL 101

- (1) Die Änderung des Gebiets des Gesamtstaates bedarf des Volksentscheides aller Bewohner der betroffenen Gebiete.
- (2) Die Gliederung oder Neugliederung von Gebietsverwaltungen innerhalb des Gesamtstaates erfolgt eigenständig durch Beschluß der betroffenen Teilbevölkerung.
- (3) Stimmen die unmittelbar beteiligten Menschen zu, so bedarf es zur Wirksamkeit des Beschlusses nur der abschließenden Verkündung durch den Staatspräsidenten.

ARTIKEL 102

- (1) Die Achtung der selbstbestimmten Lebensführung ist oberste staatliche Pflicht.
- (2) Die Staatsregierung darf nur einheitliche Gesetze erlassen, um die Handlungsfähigkeit als Gesamtstaat zu gewährleisten. Sie muß sich bei ihrer Gesetzgebung auf die Aufstellung von Grundsätzen beschränken, soweit hierdurch dem Bedürfnis einheitlicher Regierung Genüge geschieht.

ARTIKEL 103

- (1) Die Staatsregierung hat das Recht der ausschließlichen Gesetzgebung über:
die auswärtigen Beziehungen;
den Außenhandel;
das Zollwesen, sowie die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes und die Freizügigkeit des Warenverkehrs;
die Staatsangehörigkeit, die Freizügigkeit, die Ein- und Auswanderung, die - Auslieferung und das Paß- und Fremdenrecht;

das Personenstands- und Arbeitsrecht;
das grundlegende Bürger- und Strafrecht,
die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren;
den Fernverkehr;
die Infrastruktur für das Post-, Fernmelde-, Rundfunk-, Film- und Pressewesen;
das gesamtstaatliche Währungs- und Münzwesen, das Maß-, Gewichts- und Eichwesen;
die Bereitstellung des bedingungslosen Grundeinkommens;
die Kosten durch Kriegsschäden und Besatzung und Wiedergutmachungen.

ARTIKEL 104

- (1) Die Gesetzgebung im Finanz- und Steuerwesen erfolgt per Volksentscheid.
- (2) Die Regierungen der Teilgebiete bzw. des Gesamtstaates organisieren die Wahlen.
- (3) Die Mitfinanzierung des Gesamtstaates erfolgt durch gemeinsame Entscheidung aller Teilgebiete. Die wirtschaftliche Lebensfähigkeit und Souveränität der Teilgebiete und die Zahlungsfähigkeit des Gesamtstaates muß dabei gewährleistet sein.

ARTIKEL 105

- (1) Gesamtdeutsches Recht geht dem Recht der Teilgebiete vor.

ARTIKEL 106

- (1) Die Gesetze der Teilgebiete werden grundsätzlich durch deren Organe ausgeführt, soweit nicht in dieser Verfassung oder in den Gesetzen etwas anderes bestimmt ist. Soweit ein Auftrag der Betroffenen oder ein Bedürfnis dazu besteht, errichtet der Gesamtstaat durch Gesetz eigene Verwaltungen für die nicht organisierten Teilgebiete, die zu jederzeit durch lokale selbstbestimmte Regierungen ersetzt werden können.

ARTIKEL 107

- (1) Die Staatsregierung übt die Aufsicht in den Angelegenheiten aus, in denen dem Staat das Recht der Gesetzgebung zusteht.
- (2) Die Regierungen der Teilgebiete sind in ihrem Zuständigkeitsbereich verpflichtet die Staatsgesetze auszuführen. Auf Ersuchen der Staatsregierung sind Mängel, die bei der Ausführung der Gesetze des Gesamtstaates hervorgetreten sind, zu beseitigen.
- (3) Hieraus entstehende Streitigkeiten werden in dem unter Artikel 66 Abs. 5 vorgeschriebenen Verfahren geprüft und entschieden.

VI. Verwaltung des Gesamtstaates

ARTIKEL 108

- (1) Die Pflege der auswärtigen Beziehungen ist im Wesentlichen Sache Staates.
- (2) In Angelegenheiten, deren Regelung der Teilgebietsgesetzgebung zusteht, können die Teilgebiete mit auswärtigen Staaten Verträge schließen; die Verträge bedürfen Kenntnisnahme und Gegenzeichnung des Staatspräsidenten.
- (3) Vereinbarungen mit fremden Staaten über Veränderungen der Grenzen des Gesamtstaates werden erst nach Zustimmung durch die Regierungen der betroffenen Gesamtstaaten unter Information der gesamten Bevölkerung aller Beteiligten abgeschlossen. Die Grenzveränderungen dürfen nur erfolgen, wenn die Souveränität der betreffenden

Gebiete erhalten bleibt oder dadurch geschaffen wird und somit die Möglichkeit zur Rückkehr ins ursprüngliche Staatsgebiet zu jeder Zeit gegeben ist.

ARTIKEL 109

- (1) Deutschland bildet ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze.
- (2) Fremde Staaten oder Gebietsteile können durch Staatsverträge oder Übereinkommen dem deutschen Zollgebiet angeschlossen werden. Aus dem deutschen Zollgebiet können durch Gesetz Teile ausgeschlossen werden.
- (3) Alle Waren, die sich im freien Verkehr im deutschen Zollgebiet befinden, dürfen innerhalb des Zollgebietes über die Grenzen der Teilgebiete sowie der gemäß Absatz 2 angeschlossenen fremden Staatsgebiete oder Gebietsteile frei ein- und durchgeführt werden.

ARTIKEL 110

- (1) Die Abgabehoheit steht grundsätzlich in erster Linie den Teilgebieten zu.
- (2) Die Zölle und Steuern werden durch die Teilgebiete verwaltet.
- (3) Der Staat soll Anteile den Steuern und Abgaben nur insoweit erhalten, als es zur Deckung seines Bedarfs erforderlich ist.
- (4) Die Teilgebiete errichten eigene Abgabenverwaltungen. Dabei sind Einrichtungen vorzusehen, die den Teilgebieten die Wahrung besonderer Interessen auf den Gebieten der Landwirtschaft, des Handels, des Gewerbes und der Industrie ermöglichen.
- (5) Soweit eine einheitliche und gleichmäßige Durchführung der Abgabengesetze im Gesamtstaat oder Sonderregelungen für Teilgebiete erforderlich werden, trifft der Gesamtstaat per Volksentscheid die notwendigen Vorschriften.
- (6) Die Einmischung in innere Angelegenheiten darf nur erfolgen, wenn die Verteilungsgerechtigkeit im Gesamtstaat oder Finanzierung der Handlungsfähigkeit einzelner Teilgebiete oder des Gesamtstaates gefährdet oder nicht mehr gegeben ist.

ARTIKEL 111

- (1) Steuern dürfen nur auf Grund gesetzlicher Regelung erhoben werden.
- (2) Vermögens-, Einkommen- und Verbrauchssteuern sind in einem angemessenen Verhältnis zueinander zu halten und nach sozialen Gesichtspunkten zu staffeln.
- (3) Auf sämtliche Einnahmen, die im In- und Ausland erzielt werden, ist von jedem deutschen Staatsbürger eine Geldumlaufssteuer zu erheben. Die erzielten Erträge sind solidarischen als Volksdividende an alle Deutschen Bürger gleichermaßen zu verteilen. So wird eine volksschädliche Anhäufung des Geldes in den Händen weniger vermieden und das Geld der Volkswirtschaft kontinuierlich wieder zugeführt.

ARTIKEL 112

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden. Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch ein Gesetz festgestellt.

ARTIKEL 113

(1) Über die Einnahmen des Staates und ihre Verwendung legt der Finanzminister des nationalen Volksrats zur Entlastung der Regierung Rechnung ab. Die Rechnungsprüfung wird durch Gesetz des Staates geregelt.

ARTIKEL 114

(1) Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf beschafft werden. Eine solche Beschaffung sowie die Übernahme einer Sicherheitsleistung zu Lasten des Volkes dürfen nur auf Grund eines Gesetzes Staates erfolgen, das per Volksentscheid beschlossen worden ist.

ARTIKEL 115

(1) Die Infrastrukturen des Post-, Fernmelde- und Rundfunkwesens sowie das Eisenbahnwesen werden vom Staat verwaltet.
(2) Die Autobahnen und Fernstraßen sowie alle dem Verkehr dienenden Straßen stehen in der Verwaltung des Staates. Entsprechendes gilt für die Wasserstraßen.

ARTIKEL 116

(1) Die Ordnung der Handelsschifffahrt und die Regelung des Seeverkehrs und der Seezeichen sind Aufgabe der Verwaltung des Staates.

VII. Rechtspflege

ARTIKEL 117

(1) Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch den Obersten Gerichtshof des Staates und durch die Gerichte der Teilgebiete ausgeübt.

ARTIKEL 118

(1) Die Richter sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen.

ARTIKEL 119

(1) Richter kann nur sein, wer nach seiner Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bietet, daß er sein Amt gemäß den Grundsätzen der Verfassung ausübt.

ARTIKEL 120

(1) Der Staat trägt durch den Ausbau der juristischen Bildungsstätten dafür Sorge, daß Angehörige aller Schichten des Volkes die Möglichkeit haben, die Befähigung zur Ausübung des Berufes als Richter, Rechtsanwalt und Staatsanwalt zu erlangen.

ARTIKEL 121

- (1) An der Rechtsprechung sind Laienrichter im weitesten Umfang zu beteiligen.
- (2) Die Laienrichter werden auf Vorschlag der demokratischen Verbände und Organisationen durch die zuständigen Volksvertretungen gewählt oder per Volksentscheid ernannt.

ARTIKEL 122

- (1) Die Richter des Obersten Gerichtshofes und der Oberste Staatsanwalt des Staates werden auf Vorschlag des nationalen Volksrats per Volksentscheid gewählt.
- 2) Die Richter der Obersten Gerichte und die Obersten Staatsanwälte der Teilgebiete werden auf Vorschlag der regionalen Volksräte vorgeschlagen und von der heimischen Bevölkerung per Volksentscheid gewählt.
- (3) Die übrigen Richter werden von den Volksräten ernannt.

ARTIKEL 123

- (1) Die Richter des Obersten Gerichtshofes und der Oberste Staatsanwalt des Staates können von dem Volksrat unter Bestätigung des Volkes abberufen werden, wenn sie gegen die Verfassung und die Gesetze verstoßen oder ihre Pflichten als Richter oder als Staatsanwalt gröblich verletzen.
- (2) Die Abberufung erfolgt nach Einholung des Gutachtens eines bei dem Volksrat zu bildenden Justizausschusses.
- (3) Der Justizausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Volksrates, aus drei Mitgliedern des Volksrates, zwei Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes und einem Mitglied der Obersten Staatsanwaltschaft. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Rechtsausschusses. Die übrigen Ausschußmitglieder werden von dem Volksrat bis zur Abwahl gewählt. Die dem Justizausschuß angehörenden Mitglieder des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft dürfen nicht Mitglieder des Volksrates sein.
- (4) Die durch die Bevölkerung gewählten Richter der Teilgebiete können von dem zuständigen Volksrat unter Bestätigung des Volkes abberufen werden. Die Abberufung erfolgt nach Einholung eines Gutachtens des von dem betreffenden Volksrat zu bildenden Justizausschusses. Der Justizausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses des betreffenden regionalen Volksrats, aus drei Mitgliedern des Volksrates, zwei Mitgliedern des Obersten Gerichts und einem Mitglied der Obersten Staatsanwaltschaft des Teilgebietes. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Rechtsausschusses. Die übrigen Ausschußmitglieder werden von dem betreffenden Volksrat bis zur Abwahl gewählt. Die dem Justizausschuß angehörenden Mitglieder des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft dürfen nicht Mitglieder des Volksrates sein.
- (5) Die vom Volk der Teilgebiete ernannten Richter können unter den gleichen Voraussetzungen von den Volksräten abberufen werden, jedoch nur mit Genehmigung des Justizausschusses des betreffenden Volksrats.

ARTIKEL 124

- (1) Die Verhandlungen vor den Gerichten sind öffentlich.
- (2) Bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Sittlichkeit kann die Öffentlichkeit durch Gerichtsbeschluß ausgeschlossen werden.

ARTIKEL 125

- (1) Kein Bürger darf seinen gesetzlichen Richtern entzogen werden.
- (2) Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Gerichte für besondere Sachgebiete können vom Gesetzgeber nur errichtet werden, wenn sie für im voraus und allgemein bezeichnete Personengruppen oder Streitgegenstände zuständig sein sollen.

ARTIKEL 126

- (1) Strafen dürfen nur verhängt werden, wenn sie zur Zeit der Tat gesetzlich angedroht gewesen sind.
- (2) Kein Strafgesetz hat rückwirkende Kraft.
- (3) Ausgenommen sind Maßnahmen und die Anwendung von Bestimmungen, die zur Überwindung des Nationalsozialismus, des Faschismus und des Militarismus getroffen werden oder die zur Ahndung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit notwendig sind.
- (4) Verletzungen der Menschenrechte nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte - Resolution 217 A (III) der Generalversammlung der Vereinten Nationen von 1948 und deren Änderungen oder Ergänzungen sind automatisch Bestandteil des Strafgesetzbuches, sofern nicht per Volksentscheid anders bestimmt.

ARTIKEL 127

- (1) Bei vorläufigen Festnahmen, Hausdurchsuchungen sowie Beschlagnahmen im Ermittlungsverfahren ist die richterliche Bestätigung unverzüglich einzuholen.
- (2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Verhaftete sind spätestens am Tage nach dem Ergreifen dem Richter vorzuführen. Wird von ihm die Untersuchungshaft angeordnet, so hat er in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob ihre Fortdauer gerechtfertigt ist.
- (3) Der Grund der Verhaftung ist dem Festgenommenen bei der ersten richterlichen Vernehmung zu eröffnen und auf seinen Wunsch einer von ihm benannten Person innerhalb weiterer 24 Stunden mitzuteilen.

ARTIKEL 128

- (1) Der Strafvollzug beruht auf dem Gedanken der Erziehung der Besserungsfähigen, zum Beispiel durch gemeinsame produktive gemeinnützige Arbeit.

ARTIKEL 129

- (1) Dem Schutz der Bürger gegen rechtswidrige Maßnahmen der Verwaltung dienen die Kontrolle unmittelbar durch das Volk, die Volksvertretungen und die Verwaltungsgerichtsbarkeit.
- (2) Aufbau und Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte werden durch Gesetz geregelt.
- (3) Für die Mitglieder der Verwaltungsgerichte gelten die Grundsätze über die Wahl und Abberufung der Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit entsprechend.

VIII. Selbstverwaltung

ARTIKEL 130

- (1) Einzelpersonen, Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der Gesetze der Teilgebiete und des Gesamtstaates.
- (2) Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehören die Entscheidung und Durchführung aller öffentlichen Angelegenheiten, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes betreffen. Jede Aufgabe ist vom untersten dazu geeigneten Verband oder der geeigneten Einzelperson zu erfüllen.

ARTIKEL 131

- (1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben Vertretungen, die nach demokratischen Grundsätzen gebildet werden.
- (2) Zu ihrer Unterstützung werden Ausschüsse gebildet, in denen Vertreter der demokratischen Parteien und Organisationen verantwortlich mitarbeiten.
- (3) Wahlrecht und Wahlverfahren richten sich nach den für die Wahl zur regionalen und nationalen Volksrat geltenden Bestimmungen.

ARTIKEL 132

- (1) Die gewählten ausführenden Organe der Gemeinden und der Gemeindeverbände bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens der Vertretungskörperschaften.

ARTIKEL 133

- (1) Die Aufsicht über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände beschränkt sich auf die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und die Wahrung demokratischer Verwaltungsgrundsätze.

ARTIKEL 134

- (1) Die autonome Selbstverwaltung von Einzelpersonen und Gruppen hat höchsten Rang.
- (2) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den Teilgebieten müssen daher vom Gesamtstaat dessen Aufgaben und die Durchführung von Gesetzen übertragen werden.

IX. Übergangs- und Schlußbestimmungen

ARTIKEL 135

- (1) Alle Bestimmungen dieser Verfassung sind unmittelbar geltendes Recht. Entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben. Die an ihre Stelle tretenden, zur Durchführung der Verfassung erforderlichen Bestimmungen werden gleichzeitig mit der Verfassung in Kraft gesetzt. Weitergeltende Gesetze sind im Sinne dieser Verfassung auszulegen.
- (2) In den Friedensverträgen soll auf alle Reparations- und Wiedergutmachungszahlungen verzichtet werden. Anstelle dessen sollen sich die Staaten bei Krisen durch höhere Gewalt gegenseitig solidarische Hilfeleistungen garantieren, um die Not abzuwenden.

